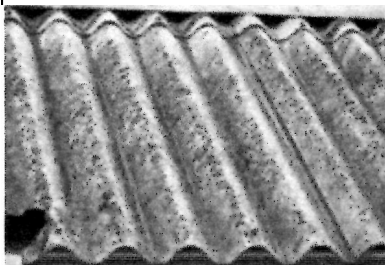


AKTUELLES/RECHT

ASBEST IM KLEINGARTEN—WIE IST DAMIT UMZUGEHEN?

Seit dem 1. Januar 2005 besteht ein totales **Verbot für Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen** von asbesthaltigen Erzeugnissen in allen EU-Ländern. Außerdem gelten strenge Sicherheits- und Schutzbestimmungen bei der Entfernung (als Sondermüll) oder Sanierung.



Die Arbeiten dürfen nur von **Sachkundigen oder unter deren Aufsicht** durchgeführt werden. Sachkunde muss in speziellen Kursen erworben werden. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an **schwach gebundenen Asbestprodukten** dürfen nur von **zugelassenen Firmen durchgeführt** werden. Zu DDR-Zeiten wurden in Kleingärten z. B. Welldachplatten, Beeteinfassungen oder bei Fertigteillauben auch Dämmwände aus asbesthaltigen Baustoffen eingesetzt. Mit der Zeit verwittern die Oberflächen der Wellasbestplatten auf den Dächern. **Versuchen Sie nicht, diese zu reinigen** (z. B. mit Drahtbürste) **oder zu bearbeiten** (mittels Säge oder Flex), denn dadurch werden die ge-

sundheitsschädlichen Fasern freigesetzt! Das Einatmen dieser Fasern kann zur chronischen Lungenerkrankung "Asbestose" führen, die Lungen- und Bauchfellkrebs verursachen kann. **Asbesthaltige Kompost- oder Beeteinfassungen sind bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter auf seine Kosten als Sondermüll zu entsorgen!** Mancher Kleingärtner scheint der ausgehenden Gefahr nicht bewusst zu sein. Bitte unterschätzen Sie das Gesundheitsrisiko nicht - Ihnen und Ihren Gartennachbarn zuliebe!

Jegliche mechanische Bearbeitung, Reinigung, Wiederverwendung, Weitergabe von Asbestprodukten ist VERBOTEN!

FACHBERATUNG

EINLADUNG ZUR INFORMATIONSVERANSTALTUNG FÜR KLEINGÄRTNER, NICHT NUR FÜR FACHBERATER

Wie bereits in der Ausgabe 3 angekündigt, führen wir im Rahmen der jährlichen Fachberater-Schulungen eine Informationsveranstaltung für alle Gartenfreunde mit Helma Bartholomay (MDR1-Garten) am **24.10.2014, 18 Uhr** im „Kästl“ in Hohenstein-Ernstthal durch. Themen sind:

- ◆ **Grundlegende Herbstarbeiten und Winterfestmachung (von Pflanzung bis Überwinterung)**
- ◆ **Winterzeit ist Planungszeit – Beet-Aufteilung, Fruchtfolge, Neuheiten - jetzt ist die Zeit, sich darüber zu informieren**

Im Frühjahr fand eine ähnliche Veranstaltung in Lichtenstein statt, in deren Vorfeld dort Gerüchte gestreut wurden, dass diese Veranstaltung kostenpflichtig sei. Diese Gerüchte entbehrten jegliche Grundlage! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die Veranstaltung **KEIN** Eintrittsgeld zu zahlen ist.

RECHT

PÄCHTERWECHSEL (3)

Eigentumsübergang

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages für die Parzelle und dem Abschluss des Kaufvertrages über das auf der Parzelle befindliche private Eigentum stellt sich bei dem ein oder anderen abgebenden Pächter die Frage, wann der neue Pächter das Eigentum daran erwirbt. Gemäß § 929 BGB geht das Eigentum mit der Übergabe der Sachen an den neuen Pächter über. Nach der gesetzlichen Konstruktion ist für den Eigentumsübergang also nicht die tatsächliche Zahlung des Kaufpreises entscheidend. Wenn der Eigentumsübergang also an die vollständige Bezahlung des Kaufpreises gebunden sein soll, ist dafür eine vertragliche Regelung („Eigentumsvorbehalt“) notwendig, wie man sie meist auch in Ratenzahlungskaufverträgen findet.

**Die nächste Ausgabe des Kleingärtnerkuriers erscheint im Frühjahr 2015.
Bis dahin wünschen wir allen Kleingärtnern eine gute Zeit!**